



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Weihnachtsgrüße des Präsidenten

Liebe Leserinnen und Leser,

ein ereignisreiches Jahr 2019 liegt hinter unserem Berufsstand und auch im kommenden Jahr erwarten uns vielfältige Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Auf einige möchte ich nachfolgend kurz eingehen:

Herausforderung HOAI und Vergabe

Nachdem der Europäische Gerichtshof im Juli diesen Jahres die Mindest- und Höchstsätze der HOAI gekippt hat, müssen wir jetzt den Blick nach Vorne richten. Gemeinsam mit den betroffenen Ministerien muss bis Sommer nächsten Jahres eine tragfähige Lösung im Sinne aller Planerinnen und Planer gefunden werden.

Bis dahin kann ich nur an die Solidarität des Berufsstandes appellieren: Lassen Sie sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb ein!

Sorge bereiten uns in diesem Zusammenhang vor allem die Auswirkungen auf das Vergaberecht. Erste Einschätzungen gehen dahin, dass zukünftig auch für kleine Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich komplexe Vergabeverfahren, vergleichbar denen im Oberschwellenbereich, durchgeführt werden müssen. Sollte dies eintreten, würde das für alle Verfahren zu erheblichen Zeitverzögerungen, steigendem administrativem Aufwand und Kosten sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite führen. Das gemeinsame Ziel von Auftragnehmern und Auftraggebern muss es daher sein, zumindest im Unterschwellenbereich eine Vergabepaxis beibehalten zu können, die den Aufwand künftiger Verfahren auf das notwendige Maß beschränkt, um nicht noch mehr Personal durch vermeidbare Bürokratie zu binden. Bereits heute müssen Fördermittel zurückgegeben werden, die wegen geringer Personalkapazitäten weder verplant noch verbaut werden können.

Herausforderung Büronachfolge und Fachkräfte

Eine der größten Herausforderungen sehe ich für die Selbständigen unseres Berufsstandes in den kommenden Jahren darin, geeignete Nachfolger zu finden. Das hängt insbesondere mit der demographischen Entwicklung zusammen, da die Generation der „Babyboomer“ (Geburtsjahrgänge 1955 – 1965) in den Ruhestand geht.

Hinzukommt, dass der zunehmende Fachkräftemangel bereits heute dazu führt, dass sich nicht mehr ausreichend Arbeitnehmer beim Arbeitgeber bewerben, sondern dass Arbeitgeber in der Pflicht sind, attraktiv für künftige Arbeitnehmer zu sein.



Foto: Wolfgang Klauke

Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann

Umso wichtiger ist es, dass wir hier im Saarland junge Leute für den Ingenieurberuf begeistern, was uns mit unserem Schülerwettbewerb Junior.ING seit 12 Jahren auch gelingt. Daneben setzt sich die Ingenieurkammer dafür ein, dass die Bauingenieurausbildung an der htw saar gestärkt wird, damit mehr Absolventen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Herausforderung Digitalisierung

Die Digitalisierung ist in diesem Zusammenhang Herausforderung und Chance zugleich. Sicherlich greift insbesondere das Planen mit der BIM-Methode tief in bestehende Prozesse ein. Um so wichtiger wird es, sich ganzheitlich mit dem Thema zu beschäftigen. Sicher ist der Aufwand zur Implementierung (Investition und Schulung der Mitarbeiter) hoch, auf der anderen Seite bieten sich gerade hier auch Möglichkeiten, um als Unternehmen attraktiv zu bleiben – für aktuelle und zukünftige Mitarbeiter ebenso wie für Auftraggeber und potenzielle Nachfolger.

Bei der Ingenieurkammer gibt es hierzu die beiden Arbeitsgruppen BIM-Hochbau und BIM-Tiefbau, die es auch kleineren Büros erleichtern sollen, sich dem Thema BIM zu nähern. Durch BIM wird sich auch die Kommunikation zwischen den Planungsbeteiligten verändern. Interessierte sind jederzeit herzlich willkommen.

Liebe Leserinnen und Leser, Sie sehen auch im Jahr 2020 werden die Themen nicht weniger spannend. Seien Sie versichert, dass sich die Ingenieurkammer weiterhin für die Belange der saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure auf allen politischen Ebenen einsetzen wird. Zusammen mit dem Vorstand wünsche ich Ihnen und Ihren Familien geruhsame und friedliche Feiertage und einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2020.

Ihr Frank Rogmann



6.meeting ingenieur kammer saarland

Digitaler Bauantrag – per Mausclick zur Baugenehmigung

Digitale Baugenehmigungsverfahren sollen ab dem Jahr 2022 zum Standard werden. Bund, Länder und Kommunen sehen den digitalen Bauantrag als Schlüssel für kostengünstiges Bauen von der Planung bis zur Fertigstellung. Doch wie weit ist die Umstellung eigentlich?

Zur Beantwortung dieser Frage hatte die Ingenieurkammer als Referenten Hansjörg Leuner von der Leistelle XPlanung/XBau eingeladen.

Kammerpräsident Rogmann nutzte die Gelegenheit, um in seiner Begrüßung mit Blick auf die anstehenden Herausforderungen darauf aufmerksam zu machen, dass Politik, Verwaltung, Hochschulen und Wirtschaft eng zusammenarbeiten müssen, um die Region voranzubringen: „Nur gemeinsam kommen wir weiter!“

Einführend wies Herr Leuner darauf hin, dass der digitale Bauantrag weit mehr ist, als der bloße Austausch von pdf-Dokumenten. Allein die Beteiligung der verschiedenen Behörden im Laufe des Genehmigungsprozesses sei kompliziert, da die Behörden mit uneinheitlichen Datenbasen und unhandlichen Datenformaten arbeiten, was auf Grund von Medienbrüchen zeitraubend sei.

Notwendig sei deshalb insbesondere, dass es einheitliche Standards gibt, auf die sich jeder Partner beziehen und damit, analog einer gemeinsamen Sprache, verständigen könne. Die Schaffung dieser Standards sei Aufgabe der Leistelle XPlanung/XBau.

Die Vorteile, wenn alle Akteure die gleichen, definierten Datenstrukturen benutzen, liegt auf der Hand: Die Daten sind maschinenlesbar und stehen jederzeit zur direkten Weiterverarbeitung bereit. Außerdem wird die Kommunikation insgesamt vereinfacht und erleichtert und die Antragsbearbeitung beschleunigt.

XBau stellt genau das sicher: einen reibungslosen Informationsfluss zwischen unterschiedlichen Anwendungen. Es bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis zwischen den IT-Fachverfahren aller Akteure im Baugenehmigungs-



Präsident Frank Rogmann und Geschäftsführerin Anke Fellinger-Hoffmann begrüßten den Umweltstaatssekretär Sebastian Thul (Mitte)



Vizepräsident Franz-Josef Weber und Iris Ghinita-Feth (Ingenieurkammer) im Gespräch mit den htw-Professoren Christian Lang und Peter Böttcher (v.r.n.l.)

verfahren. Die Hersteller der jeweiligen Fachverfahren sind jetzt gefragt, ihre Software um die XBau-Datenschnittstelle zu erweitern.

Herr Leuner stellte auch verschiedene Umsetzungs-Aktivitäten in Deutschland vor, zum Beispiel in Hamburg, Essen, Mecklenburg-Vorpommern oder der Metropolregion Rhein-Neckar.

Auch im Saarland gibt es bereits Maßnahmen in Richtung digitaler Bauantrag, so Leuner. Im Regionalverband Saarbrücken wurde in diesem Jahr zum Beispiel bereits eine Online-Bauakte eingerichtet. Diese zeigt als Ampel-Anzei-

Fotos: Wolfgang Klauke



Blick in die Runde



Regelmäßiger Gast: Finanzminister Peter Strobel (r.) wird von Präsident Frank Rogmann begrüßt



Der Baudezernent der Landeshauptstadt Saarbrücken, Prof. Heiko Lukas



Der Referent Hansjörg Leuner (2. v.l.) bei seinem Thekenvortrag



Daumen hoch auf eine gelungene Veranstaltung: Frank Kripfgans, Roland Desgranges, Anke Fellinger-Hoffmann, Bernd Wagner und Markus Theobald (v.l.n.r.)



Auch der Präsident der Architektenkammer des Saarlandes, Alexander Schwehm, war zu Gast



Präsident Frank Rogmann mit Jörg Welter (Vorstandsvorsitzender Sparkasse Neunkirchen), Dr. Lothar Becker und Begleiterin (v.r.n.l.)



Prof. Gudrun Djouahra (htw saar), Christine Mörgen (Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer) und Prof. Peter Schweitzer

ge den Bearbeitungsstand eines Projekts. Daneben wird im Saarland auch aktiv am Konzept einer zentralen landesweiten Infrastruktur gearbeitet, die alle Anforderungen der aktuell heterogenen IT-Landschaft abbilden soll. Dabei soll die komplette digitale Bearbeitung von Bauanträgen realisiert werden. XBau spielt als Kommunikationsstandard dabei eine wichtige Rolle.

spannter Atmosphäre anregen.

Der Vortrag von Herrn Leuner stieß bei den Gästen des meetINGS auf offene Ohren und regte zu diversen Nachfragen an. Auch beim anschließenden Aperitif wurde zu dem Thema an allen Tischen weiter lebhaft diskutiert. In diesem Jahr konnten wir uns über zahlreiche Gäste aus den Bauaufsichtsbehörden und Kommunen freuen.

Die Ingenieurkammer dankt an dieser Stelle nochmals allen Gästen und Kammermitgliedern für ein gelungenes 6. meetING und freut sich schon auf die Fortsetzung im nächsten Jahr.

Das meetING, das in diesem Jahr zum sechsten Mal stattfand, stellt eine Plattform für den regelmäßigen Austausch zwischen Ingenieuren, der Politik, den Hochschulen sowie der Wirtschaft und der Verwaltung dar. Ein jährlich wechselndes Thema mit Bezug zur Ingenieur Tätigkeit bildet den Kern der Veranstaltung und soll zur Diskussion in ent-



Interessierte Zuhörer: Die Ingenieurkammermitglieder Stefan Herrmann, Stefan Bost und Roman Zeidler (v.l.n.r.)

Im Gespräch mit ...

... htw saar-Präsident Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard



Foto: Ingenieurkammer

Klaus Ehrhardt, Dieter Leonhard und Frank Rogmann (v.l.n.r.)

Ingenieurkammer-Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann und die Geschäftsführerin Anke Fellingner-Hoffmann besuchten gemeinsam mit dem Präsidenten des Arbeitgeberverbandes, Klaus Ehrhardt, den Präsidenten der htw saar, Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard. Der gebürtige Saarländer, der seit Januar 2019 im Amt ist und zuvor als Bau-/Verfahreningenieur (Wasser-/Siedlungswasserwirtschaft) u. a. im Saarland im Planungsbüro gearbeitet hat, zeigte sich sehr daran interessiert, die Zusammenarbeit seines Hauses mit der Bau- und Planungswirtschaft zu intensivieren.

Im Mittelpunkt des Dialogs stand die Bauingenieurausbildung an der htw saar. Die Präsidenten Rogmann und Ehrhardt unterstrichen dabei die Bedeutung dieses Studienganges gerade für die saarländische Bau- und Planerlandschaft, da diese Absolventen auf dem Arbeitsmarkt dringend benötigt werden.

Daneben tauschte man sich auch über die Möglichkeiten kooperativer und internationaler Studiengänge sowie über eine Erweiterung des Studienangebotes aus.

Weitere Gespräche sind angedacht.

Neue Schwellenwerte

Im Oktober 2019 hatte die EU-Kommission angekündigt, dass die Schwellenwerte der EU-Richtlinien für öffentliche Aufträge zum 01.01.2020 turnusgemäß angepasst werden. Im Einzelnen betrifft dies die Schwellenwerte der EU-Richtlinien für klassische öffentliche Aufträge, für Aufträge aus dem Bereich der besonderen Sektoren, die Konzessionsvergaberichtlinie sowie für die Richtlinie zu Vergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit.

Die geänderten Schwellenwerte wurden am 31.10.2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gelten ab dem 01.01.2020:

- **Bauleistungen: 5.350.000 Euro** (statt bisher 5.548.000 Euro)
- **Liefer-/Dienstleistungen: 214.000 Euro** (statt bisher 221.000 Euro)

- **zentrale Regierungsdienststellen: 139.000 Euro** (statt bisher 144.000 Euro)

Die alle zwei Jahre vorgenommene Anpassung der EU-Schwellenwerte erfolgt vor dem Hintergrund, dass diesen die Schwellenwerte des Government Procurement Agreement (GPA) zugrunde liegen, die von der EU beachtet werden müssen und im Rahmen dieses internationalen Abkommens nicht in Euro, sondern in Sonderziehungsrechten ausgedrückt werden. Die Sonderziehungsrechte bilden eine vom Internationalen Währungsfonds geschaffene künstliche Währungseinheit, deren Kurs nicht mit dem Euro identisch ist und sich wie auch der Kurs des Euro laufend ändert.

Die Ingenieurkammer spricht sich dafür aus, dass sich die Bundesingenieurkammer in Brüssel für die Anhebung der Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungen einsetzt.

Erlasse

Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2003 hat das Bundesministerium für Verkehr die Anwendung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Ingenieurbauten (ZTVING) bekannt gegeben und zuletzt mit dem ARS Nr. 03/2019 vom 30.01.2019 (Stand: 2018/10) fortgeschrieben.

Das ARS Nr. 03/2019 zur letzten Fortschreibung der ZTV-ING mit Bekanntgabe der ZTV-ING (Stand: 2018/10) sowie der Einführungsersass vom 05.02.2018 werden aufgehoben und durch das ARS Nr. 11/201 ersetzt.

Die Aktualisierung der ZTV-ING betrifft folgende Abschnitte:

- 9 – 2 Bauwerke – Bewegliche Brücken,
- 10 – 1 Anhang – Normen und sonstige technische Regelwerke.

Des Weiteren erfolgten in den Hinweisblättern zur ZTV-ING 3-4 und ZTV-ING 3-5 gegenüber der Ausgabe 15.10.2017 inhaltliche und redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen. Die Verweise zu den in den Anhängen der BAW-Empfehlung beschriebenen Prüfverfahren wurden beibehalten und ergänzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das ARS Nr. 11/2019 [ZTV-ING (Ausgabe 2019/04)] mit den zugehörigen Anlagen für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt.

Folgende Regelungen sind den zukünftigen Bauverträgen zugrunde zu legen und zu vereinbaren:

- Übersicht über den Stand der ZTV-ING – Ausgabe 2019/04,
- ZTV-ING - Ausgabe 2019/04,
- Hinweise zu den ZTV-ING – Stand: 2019/04.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.



Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen die ZTV-ING (Ausgabe 2019/04) auch für Bauvorhaben im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Die ZTV-ING und die „Hinweise zu den ZTV-ING“ stehen auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen unter der folgenden Adresse: https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke/Regelwerke_node.html zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung.

Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BU-ING)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das aktualisierte und fortgeschriebene Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BU-ING) bekannt gegeben.

Das M-BU-ING – Ausgabe 2019/04 - ist im Bundesfernstraßenbereich und im Bereich der Landstraßen I. und II. Ordnung anzuwenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, diese Regelungen auch im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Das ARS Nr. 11/2018 vom 17.05.2018 ist überholt und wird durch das ARS Nr. 13/2019 ersetzt. Der Einführungserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr vom 08.03.2017 ist überholt und wird aufgehoben. Das M-BU-ING ist auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/ Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau/MBU-ING“) veröffentlicht.

Qualitätssicherung beim Schweißen von Kopfbolzendübel im Brückenbau

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung beim Schweißen von Kopfbolzendübel im Brückenbau bekannt gegeben.

Beim Schweißen von Kopfbolzendübel mit dem automatischen Bolzenschweißverfahren mit Hubzündung kann es vereinzelt zu Fehlschweißungen kommen. Die Angaben in der DIN EN ISO14555 Abschnitt 14.7 zur Reparatur dieser Fehlschweißungen führen zwar zu einer ausreichenden statischen Tragfähigkeit, nicht jedoch zu einer ausreichenden Ermüdungsfestigkeit der Kopfbolzen.

In der Anlage zum ARS Nr. 18/2019 sind Grundsätze, die zur Erreichung einer ausreichende Ausführungsqualität im Hinblick auf die Ermüdungsfestigkeit der Kopfbolzen zu beachten sind, zusammengefasst.

Diese ergänzenden Regelungen in Ziffer 2 der Anlage sollten bis zur Fortschreibung der ZTV-ING Teil 4 Abschnitt 2 vertraglich vereinbart werden. Können die in der Anlage befindlichen Randbedingungen nicht eingehalten werden, so ist eine ausreichende Tragfähigkeit und Ermüdungsfestigkeit durch experimentelle Untersuchungen nachzuweisen. Hierbei bedarf es einer Zustimmung im Einzelfall.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das ARS Nr. 18/2019 mit der zugehörigen Anlage für Brückenbauvorhaben an Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, diese Regelungen auch für Bauvorhaben im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

BGH, 11.07.2019 – VII ZR 266/17:

Vereinbarung einer Baukostenobergrenze fällt unter Vertragsfreiheit!

Fall: Der Bund verwendet in seinen Planerverträgen (RB-Bau) die folgende Klausel: „Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von ... Euro brutto/... Euro netto nicht überschreiten. (...). Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.“ Wegen unangemessener Benachteiligung der Planer beantragt der Kläger, dass dem Bund die Verwendung dieser Klauseln untersagt wird.

Urteil: Ohne Erfolg für die Planer!

Vereinbarungen über eine Baukostenobergrenze für ein zu planendes Bauwerk stellen bloße Leistungsbeschreibungen dar und sind daher nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) einzuordnen. Vereinbarungen, die den Planungsgegenstand nach Art, Umfang und Qualität beschreiben und festlegen – sogenannte Beschaffensvereinbarungen – unterfallen der Vertragsfreiheit und damit der Vertragsautonomie der Parteien. Dabei müssen die Vertragsparteien über die Beschaffensvereinbarungen im Vertrag Konsens erzielen, damit ein Vertrag überhaupt zustande kommt. Daher sind Beschaffensvereinbarungen einer rechtlichen Kontrolle vom Grundsatz her nicht unterworfen. Dies trifft laut BGH insbesondere für die Vereinbarung von Baukostenobergrenzen als Beschaffensvereinbarungen in Planerverträgen zu. Wie mit Baukostenobergrenzen richtig umzugehen ist, steht ausführlich hier: https://www.ghv-quetestelle.de/ghv/redmedia/dib_04_2017_baukostenobergren_2.pdf.

KG, 11.06.2019 – 21 U 142/18:

Leistungsstand der Baufirma sorgsam prüfen!

Fall: Der Bauüberwacher prüfte die Abrechnungen des Bauunternehmers, die der Auftraggeber bezahlte. Die Bauleistungen stellten sich hinterher als mangelhaft heraus, sodass der Auftraggeber vom Bauüberwacher Schadensersatz wegen Überzahlung der Baufirma verlangte. Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Der Bauüberwacher hatte versäumt zu prüfen, inwieweit der von der Baufirma erreichte Leistungsstand in Bezug auf Quantität und Qualität den von der Baufirma in Rechnung gestellten Leistungen entspricht. Stattdessen hatte der Bauüberwacher Abschlagsrechnungen ohne weitere Information an den Auftraggeber freigegeben. Damit hatte der Bauüberwacher seine Leistungspflichten verletzt. Denn rechtfertigt ein festgestellter Leistungsstand einer Baufirma nicht den in Rechnung gestellten Betrag in Bezug auf Quantität und Qualität, muss ein Bauüberwacher seinen Auftraggeber informieren, um ihn vor einer Überzahlung der Baufirma zu bewahren. Unterlässt er dies und kommt es zu einer Überzahlung, kommt er in Haftung.

OLG Hamm, 14.12.2017 – 24 U 179/16:

Betonschutz ist Sache des Objektplaners und nicht des Tragwerksplaners!

Fall: Der Auftraggeber verklagte den Objektplaner wegen Betonschäden infolge von Tausalzeintrag in einer Tiefgarage auf Schadensersatz.

Urteil: Ohne Erfolg für den Objektplaner!

Es ist die Aufgabe des Objektplaners den Betonschutz



zu planen, in dem er die Expositionsclassen des Betons gemäß der vorgesehenen Beanspruchung auswählt oder ggf. einen gesonderten Betonschutz, z. B. mit einer Epoxidbeschichtung, vorsieht. Dem Tragwerksplaner obliegt hingegen die Aufgabe die erforderlichen Betonfestigkeitsclassen infolge der Belastungen festzulegen.

**OLG Saarbrücken, 17.03.2016 – 4 U 52/14:
Objektplaner gibt Baustoffe vor!**

Fall: Der Auftraggeber verklagte den Objektplaner wegen Rissen und Verschmutzungen einer Fassade auf Schadensersatz.

Urteil: Ohne Erfolg für den Objektplaner!

Es ist auch die Aufgabe des Objektplaners die Baustoffe auszuwählen und festzulegen, insbesondere dann, wenn der Objektplaner mit allen Leistungsphasen der HOAI beauftragt ist. Denn gerade in den Leistungsphasen 2, 3 und 5 sind technische, bauphysikalische, konstruktive und fachspezifische Zusammenhänge, Vorgänge, Bedingungen und Anforderungen durch den Objektplaner zu klären und in die Planung zu übernehmen. Denn ein Objektplaner muss die Planungsgrundlagen für das Entstehenlassen eines mangelfreien Bauwerks liefern. Da dies nicht ohne Auswahl und Festlegung von Baustoffen möglich ist, gehört die Auswahl und Festlegung der Baustoffe zu den Vertragspflichten des Objektplaners. Die vom Tragwerksplaner aus statischer Hinsicht vorgeschlagenen Materialien und Baustoffe sind zudem vom Objektplaner auf ihre Tauglichkeit und in Bezug auf die Auswirkungen auf die Baukonstruktion zu prüfen.

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Weihnachtsferien der Geschäftsstelle

In diesem Jahr bleibt die Geschäftsstelle in der Zeit vom 23. Dezember 2019 bis einschließlich 03. Januar 2020 geschlossen.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wünschen allen Leserinnen und Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und ein erfolgreiches Jahr 2020.

Redaktionsschluss: 13. November 2019

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest



Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurkammer Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2019 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

Januar – April 2020

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Praxisseminar: Die neuen Homogenbereiche als Ersatz für die Boden- und Felsklassen

27.01.2020 in Karlsruhe

NACHHALTIGES PLANEN & BAUEN

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach neuer WU-Richtlinie (12/2017)

20.02.2020 in Karlsruhe

Erdseitige Abdichtung und WU-Betonbauwerke (Neue Normen und Richtlinien für erdseitige Abdichtungen von Bauwerken)

23.04.2020 in Karlsruhe

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Verhandlungsführung für Ingenieure und Architekten
03.04.2020 in Saarbrücken

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,

Tel.: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,

E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,

Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de